Anschlussgesuch für Hausanschlüsse, Wassermesser, prov. Wasserbezüge



Das unterzeichnete Formular "Anschlussgesuch für Hausanschlüsse, Wassermesser, prov. Wasserbezüge" ist inklusive der geforderten Beilagen **mindestens zehn Arbeitstage** vor Baubeginn vollständig ausgefüllt einzureichen. Die Einreichung kann als **PDF-Datei** oder als Ausdruck in **dreifacher Ausführung** an die untenstehende Adresse erfolgen.

Gemeinde Davos, Wasserversorgung, Molkereistrasse 3, 7270 Davos Platz Kontakt: 081 414 31 40, wasserversorgung@davos.gr.ch

Gesuchsteller/in / Eigentümer/in (genaue Adresse)		
Vertreter/in Projektverfasser/in (genaue Adresse, Tel. Nr., Email)		
Rechnungsadresse (genaue Adresse)		
Bauvorhaben		
Parzellen Nr.		
Beilagen (obligatorisch)	Situationsplan (mit eingezeichneter Linienführung) Belastungswertberechnung (LU)	
Anlagen gemäss SVGW W3 / W4		
Ja Nein Brandschutz: Sprinkleranlage Ja Nein Hotel / Gastro / Küchen Ja Nein Schwimmbad: Beckenvolumenm³ Ja Nein Sportanlagen Ja Nein Trinkwasserbehandlungsanlagen (Osmose, Enthärtung, etc.) Ja Nein Wärmerückgewinnungsanlage Ja Nein Wärmerückgewinnungsanlage Ja Nein Wärmerückgewinnungsanlage Ja Nein Wärmerückgewinnungsanlage Ja Nein Wärmerückgewinnungsanlage Ja Nein Wärmerückgewinnungsanlage Ja Nein Wärmerückgewinnungsanlage		
Hausanschluss		
Anschluss ab Schieber:	Bestehend Neu Neu	
Schiebergrösse: DN	Dim. Hauszuleitung: Ad Ø mm	
☐ HDPE mit Frostschutzband + Dämmung ☐ HDPE mit Schutzmantel		
☐ HDPE konventionell ☐ Stahlrohr verzinkt mit Schutzmantel		
Produktebezeichnung:		
Anpassung Potentialausgleich notwendig (Umstellung Stahlrohr auf HDPE) Ja Nein		
Gesuch Der (die) Unterzeichnende(n) ersucht(en) um die Bewilligung zum Anschluss für Hausanschluss, Wassermesser, prov. Wasserbezüge gemäss ausgefülltem Gesuchsformular.		
Ort / Datum:		
Unterschrift: (Installateur)		

ENTSCHEID (Bewilligung Nr.

	,	
Auflagen / Begründung		
Datum:	Gemeinde Davos, Wasserversorgung	
☐ Das Gesuch wird m☐ Das Gesuch wird n☐ Besprechungsterm		
Bitte beachten Sie folgende Grundregeln:		
Planung und Erstellung	Der Hausanschluss ist gemäss der aktuellen Vorschriften des SVGW W4 zu erstellen. Die Verlegung hat gemäss Herstellervorschriften zu erfolgen. Die allseitige Überdeckung des Hausanschlusses muss mindestens 150 cm betragen. Die seitliche Distanz zu frostgefährdeten Bauteilen muss mindestens 150 cm betragen. Die Anschlussarbeiten an die Hauptleitung der Gemeinde Davos sind mindestens drei Arbeitstage im Voraus mit der Wasserversorgung zu koordinieren.	
Drittgrundstücke	Für die Beanspruchung von Drittgrundstücken ist das Einverständnis des betroffenen Grundeigentümers einzuholen. Für das Aufbrechen von Gemeindestrassen muss ein genehmigtes Gesuch für Grabarbeiten in Gemeindestrassen vorliegen.	
Anschlusspflicht	DRB 66 Art. 6 Wasserversorgungsgesetz der Gemeinde Davos Bei Neubauten ist vor Baubeginn der definitive Gebäudeanschluss zu erstellen. Das benötigte Bauwasser ist ab dem neu erstellten Anschluss zu beziehen.	
Bauvorschriften	DRB 66 Art. 10 Wasserversorgungsgesetz der Gemeinde Davos Die Wasserversorgungsanlagen sind nach den anerkannten Regeln der Baukunde und der Wasserversorgungstechnik zu erstellen.	
Installationen	DRB 66 Art. 12 Wasserversorgungsgesetz der Gemeinde Davos Anlagen der Wasserversorgung und Hausinstallationen dürfen nur von Firmen, die im Besitz einer Installationsbewilligung des zuständigen Departements sind, ausgeführt, unterhalten und geändert werden.	
Abnahme / Kontrolle	DRB 66 Art. 16 Wasserversorgungsgesetz der Gemeinde Davos Die Fertigstellung von Neuanlagen sowie Änderungen an bestehenden Anschlussleitungen sind vor dem Eindecken zur Abnahme und Einmessung der Gemeinde anzuzeigen. Die Wasserversorgung der Gemeinde Davos ist mindestens drei Arbeitstage im Voraus zur Kontrolle aufzubieten. Die Wasserversorgung organisiert den Geometer für die Aufnahmen. Diese prüft die fachgerechte Erstellung der Anlage, verfügt eventuelle Änderungen und bewilligt die Inbetriebnahme. Die Kosten für die erste Abnahme sind in der Anschlussgebühr enthalten. Der Aufwand für Nachkontrollen wird dem Verursacher verrechnet.	

Wichtige Hinweise

Mit dem Bau darf erst begonnen werden, wenn die genehmigte Bewilligung "Hausanschlüsse, Wassermesser, prov. Wasserbezüge" vorliegt. Ohne Genehmigung ausgeführte Grabenaufbrüche können zu einem Baustopp führen.

über der Gemeinde Davos und/oder Dritten.

Die Abnahme befreit weder den Installateur noch den Eigentümer von der Haftpflicht gegen-

Leitungen oder Leitungsabschnitte, welche bereits vor der Kontrolle durch die Wasserversorgung und dem Einmessen eingedeckt wurden, sind zu Lasten des Verursachers nochmals freizulegen.